

01.12.89

R - Fz

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung des
Bundesfinanzhofs**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 176. Sitzung am
16. November 1989 aufgrund der Beschlußempfehlung und
des Berichts des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

- Drucksache 11/5673 - den von den Fraktionen der
CDU/CSU und FDP eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs
- Drucksache 11/5584 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 22.12.89

Initiativgesetz des Bundestages

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung
des Bundesfinanzhofs

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Entlastung des Bundesfinanzhofs vom 8. Juli 1975 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2442), wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 Satz 1 und in Artikel 2 Nr. 3 wird die Jahreszahl „1989“ durch die Jahreszahl „1991“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung des Bundes-
finanzhofs

Der Bundesrat hat in seiner 608. Sitzung am 21. Dezember 1989 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 16. November 1989 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.